

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band V, Stück 11

Hannover, den 15. Juni

1981

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

III. Mitteilungen

- Nr. 135 Thesen zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes 219
Nr. 136 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der
Vereinigten Kirche 220
Nr. 137 Briefkastenordnung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des
Senats für Amtszucht der Vereinigten Kirche 221

IV. Personalmeldungen

- Lutherisches Kirchenamt, Prediger- und Studienseminar Pullach, Senat für
Amtszucht, Verfassungs- und Verwaltungsgericht 221

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik

- Empfehlungen der Delegiertenversammlung vom 28. Januar 1979 in Eisenach
sowie die Stellungnahmen der Kirchenleitung und der Generalsynode der
VELK DDR zu diesen Empfehlungen 221

III. Mitteilungen

Nr. 135 Thesen zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes.

Die Thesen zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes wurden vom Rechtsausschuß unter Mitwirkung des Theologischen und des Liturgischen Ausschusses erarbeitet und von der Bischofskonferenz in der Sitzung vom 25. Oktober 1977 entgegengenommen.

Die Thesen, die bisher nicht veröffentlicht wurden, haben schon in Gesetzgebung und wissenschaftlicher Literatur ihre Auswirkung gehabt. Darauf beruht eine häufige Nachfrage nach der Fundstelle. Nachdem ihr Abdruck im Zusammenhang mit dem Nachdruck des Ordinarius der Agende I beschlossen ist, werden die Thesen nunmehr wie folgt im Amtsblatt veröffentlicht:

Thesen zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes Vom 25. Oktober 1977

Grundlegung

Durch die Verkündigung des Evangeliums und den Gebrauch der Sakramente sammelt und erhält Gott Menschen über alle menschlichen Grenzen hinweg im lebendigen Glauben in seiner Kirche. Reine Verkündigung des Evangeliums, stiftungsgemäßer Gebrauch der Sakramente und Gebet sind unverfügbare Grundelemente des Gottesdienstes, die vom Wort Gottes her gefordert sind.

Gottesdienstordnungen sollen der Verkündigung, dem Sakramentsgebrauch und dem Gebet (Bekenntnis,

Lobpreis, Bitte, Segen) in der Versammlung der Gemeinde sinnvolle Gestalt geben. Sie sollen der Klarheit und Verständlichkeit der Handlungen dienen, die Verbundenheit der Gemeinden fördern und vor Unordnung und Willkür schützen.

Gottesdienstordnungen sind als menschliches Werk unvollkommen und wandelbar. Darum kann ihr Gebrauch nicht als notwendig zum Heile oder zur wahren Einheit der Kirche gefordert werden. Es widerspricht dem Wort Gottes und dem Bekenntnis (Augsburgisches Bekenntnis Artikel 7 und 28), wenn für die Verkündigung, den Sakramentsgebrauch und das Gebet mehr Verbindlichkeit der Formen gefordert würde, als um der Liebe und des Friedens willen nötig ist.

Aus dieser Grundlegung ergibt sich für die Verbindlichkeit von Gottesdienstordnungen das Folgende:

Grundsätze

I.

1. Die Befugnis, Regelungen für die Ordnung von Gottesdiensten zu schaffen — traditionell als „ius liturgicum“ bezeichnet —, steht originär keiner Person, keinem Amt oder Organ in der Kirche allein zu. Sie muß im Konsens wahrgenommen werden.

II.

2. Die kirchenrechtliche Entwicklung hat dazu geführt, daß heute allgemeine Regelungen für die Ordnung von Gottesdiensten (Agende) für den Bereich einer Kirche von den Synoden unter Mitwirkung anderer Stellen (Organe) getroffen werden. Die Mitwirkung anderer Stellen trägt der Tatsache Rechnung, daß auch die Synoden nicht allein Träger eines ius liturgicum sind.
3. Für allgemeine Regelungen im Bereich der agendarischen Ordnungen ist deshalb sachgemäß:
 - a) daß bei der Einführung von Agenden eine möglichst breite Beteiligung der Gemeinden herbeigeführt wird,
 - b) daß die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, Ordnungen vorläufig zu praktizieren, um Erfahrungen mit ihnen zu machen,
 - c) daß die Gemeinden die Freiheit behalten, bei allgemeiner Einführung einer neuen Agende — mindestens befristet — bei ihrer bisherigen Ordnung zu bleiben,
 - d) daß den Gemeinden in den Agenden genügend Raum für die Gestaltung ihres Gottesdienstes im einzelnen gelassen wird.

III.

4. Die von einer Kirche allgemein in Geltung gesetzten und in einer Gemeinde eingeführten Gottesdienstordnungen bleiben auch in ihrer Anwendung Bestimmungen eigener Art. Sie sind für die Gemeinde in dem in der Grundlegung dargelegten Sinn verpflichtend. Von den Ordnungen soll nur abgewichen werden, wenn und soweit dieses nach der Überzeugung der Gemeinde in ihrer besonderen Situation geboten ist und ohne Anstoß bei ihren Gliedern und bei anderen Gemeinden geschehen kann. Dabei ist stets zu prüfen, ob derartigen besonderen Situationen nicht bereits innerhalb der geltenden Agende Rechnung getragen werden kann.
5. Abweichungen von der geltenden Ordnung dürfen dem in der Grundlegung Festgestellten nicht widersprechen.
6. Bei der Gestaltung jedes Gottesdienstes muß beachtet werden:

Verkündigung des Evangeliums und Gebet (Bekenntnis, Lobpreis, Bitte, Segen) sind unaufgebare Bestandteile des Gottesdienstes.

Die Taufe muß mit Wasser im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen werden.

Bei der Feier des Abendmahls kann auf die Einsetzungsworte und die Elemente in beiderlei Gestalt nicht verzichtet werden.

7. Die der Gemeinde zukommende Befugnis zur Gestaltung der Ordnung des Gottesdienstes soll von den nach dem kirchlichen Recht Verantwortlichen unter möglichst breiter Beteiligung der Gemeinde und unter Berücksichtigung der zwischen den Gemeinden und innerhalb der Oekumene bestehenden Gemeinschaft wahrgenommen werden. Die eigene Verantwortung der mit der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung Beauftragten muß dabei gewahrt bleiben. Bei eigenmächtigen Abweichungen von der von den Verantwortlichen festgelegten Ordnung sind grundsätzlich alle am Gottesdienst Beteiligten zum Widerspruch berechtigt.
8. Soweit die Gestaltung des Gottesdienstes nicht durch agendarische Bestimmungen geregelt ist, können Regelungen nur im Einvernehmen der Verantwortlichen getroffen und aufrechterhalten werden. Auch für solche Regelungen ist das in der Grundlegung Festgestellte zu beachten.

IV.

9. Wegen der Eigenart agendarischer Ordnungen sollte vermieden werden, den nicht durch Schrift oder Bekenntnis gebundenen Wortlaut von Teilen gottesdienstlicher Handlungen durch Kirchengesetz festzulegen, weil auf diese Weise der in der Gestaltung gottesdienstlicher Ordnungen zu gewährende freie Raum ausgeschlossen würde.

Nr. 136 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der VELKD für die Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1982.

Vom 9. Januar 1981

I. Es bearbeiten:

1. Der **erste Senat** die Sachen, für die das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 a, 2 a, 2 c und 3 a, soweit die Rechtsmittelverfahren aus Hannover kommen, zuständig ist,
2. der **zweite Senat** die Sachen, für die das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 b, 2 b und 3 a, soweit Rechtsmittelverfahren aus Nordelbien oder Braunschweig kommen, zuständig ist,
3. der **dritte Senat** die Sachen, für die das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 b und Nr. 3 a, soweit Rechtsmittelverfahren aus Bayern oder Schaumburg-Lippe kommen, und nach Nr. 4 zuständig ist.

II. Die Senate setzen sich wie folgt zusammen:

Der erste Senat aus dem Präsidenten als Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten als seinem Stellvertreter) und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Präsident Dr. Stakemann
2. Vorsitzender Richter Dr. Bührke
3. Pastor Laible

4. Superintendent Steinmetz

Der zweite Senat aus dem Vizepräsidenten als Vorsitzendem (bei dessen Verhinderung dem Präsidenten als seinem Stellvertreter) und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Präsident Dr. Tietgen
2. Präsident Groschupf
3. Propst Herdieckerhoff
4. Oberkirchenrat Meiser

Der dritte Senat aus dem Vorsitzenden Präsident Dr. Stakemann (bei dessen Verhinderung dem Präsidenten Dr. Nüchterlein als seinem Stellvertreter) und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Präsident Groschupf
2. Vorsitzender Richter Dr. Bührke
3. Pastor Laible
4. Propst Herdieckerhoff

III. Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

(1) Den Vorsitzenden vertritt bei Verhinderung seines ordentlichen Vertreters (s. II) das lebensälteste rechtskundige Mitglied des Senats.

(2) Die Vertretung der übrigen Mitglieder erfolgt so, daß in einem Vertretungsfalle im **ersten Senat** dasjenige Mitglied des zweiten Senates, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, als Vertreter berufen ist, dem in der Bezifferung unter II. dieselbe arabische Nummer beigelegt ist wie dem Vertretenen. Bei einem Vertretungsfall im **zweiten Senat** ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

Bei einem Vertretungsfall im **dritten Senat** vertreten sich die weiteren Mitglieder, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, gegenseitig; ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, so tritt als Vertreter dasjenige Mitglied des zweiten Senats ein, dem dieselbe arabische

Nummer beigelegt ist, wie dem Mitglied des dritten Senats.

- IV. In Sachen, in denen nach § 5 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes der Senat in der Besetzung von drei Mitgliedern zu entscheiden hat, treten neben dem Vorsitzenden abwechselnd in nachstehender Reihenfolge ein

Nr. 1 und Nr. 3

Nr. 2 und Nr. 4.

- V. In Zweifelsfällen bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

- VI. Anhängige Sachen gehen auf die neu zuständigen Senate über.

Dr. Nüchterlein
Präsident

Dr. Katzenstein
Vizepräsident

Meiser

Nr. 137 Briefkastenordnung für die Geschäftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des Senats für Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Vom 1. Oktober 1973

Bedingt durch Änderung des Geschäftsverteilungsplanes für die Mitarbeiter des gehobenen Dienstes im Lutherischen Kirchenamt wird § 4 der o. a. Briefkastenordnung ab 1. Januar 1981 wie folgt geändert:

§ 4

Vertreter des Urkundsbeamten Hodemacher sind Kirchenamtsrat Kuhlmann und im Falle seiner Verhinderung der Büroleiter des Lutherischen Kirchenamtes.

IV. Personalmeldungen

Lutherisches Kirchenamt

Am 1. Januar 1981 trat Herr Pastor Dr. Christian Knuth für eine Amtszeit von 5 Jahren als Oberkirchenrat in den Dienst der Vereinigten Kirche.

In der Nacht vom 6. zum 7. April 1981 ist Frau Ursula Nathan, die nahezu 19 Jahre lang als Sekretärin im Deutschen Nationalkomitee (DNK) des Lutherischen Weltbundes in unermütelichem Einsatz und mit großer Sachkunde gewirkt hat, nach langer, schwerer Krankheit verstorben.

Die Mitarbeiter des Lutherischen Kirchenamtes nahmen im Trauergottesdienst am 10. April 1981 Abschied von Frau Nathan. Die Verkündigung des Trauergottesdienstes stand unter Offenbarung 1, Vers 17 ff.

Prediger- und Studienseminar Pullach

Am 1. Januar 1981 trat Herr Pfarrer Dr. Schmidt seinen Dienst als Studieninspektor für die Dauer von 5 Jahren an. Ihm wurde die Dienstbezeichnung Studienleiter verliehen.

Senat für Amtszucht

Ab 1. Januar 1981 ist Herr Hodemacher zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Senats für Amtszucht der Vereinigten Kirche bestellt worden. Er wird vertreten durch Kirchenamtsrat Kuhlmann.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Ab 1. Januar 1981 ist Herr Hodemacher zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche bestellt worden. Er wird vertreten durch Kirchenamtsrat Kuhlmann.

VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

Nachstehend werden die von der Geschäftsstelle der Delegiertenversammlung bekanntgemachten Empfehlungen der Delegiertenversammlung vom 28. Januar

1979 in Eisenach, die Stellungnahme der Kirchenleitung der VELK DDR und der Beschluß der Generalsynode der VELK DDR zu den Empfehlungen veröffentlicht:

Empfehlungen der Delegiertenversammlung

I.

1. Die in der DDR bestehenden kirchlichen Zusammenschlüsse — Bund, Evangelische Kirche der Union und Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche — vereinigen sich mit Zustimmung ihrer Gliedkirchen schrittweise zu einem neuen Zusammenschluß, in dem die bisherigen Zusammenschlüsse aufgehen. Der neue Zusammenschluß sollte den Namen „Vereinigte Evangelische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik“ tragen.
2. Bei der Ausarbeitung der Verfassung sollten
 - das Selbstverständnis (II),
 - die Aufgaben (III)
 - und die Struktur des neuen Zusammenschlusses beschrieben werden (IV).
3. Die Delegiertenversammlung hat dazu die unter II bis IV ausgeführten Gesichtspunkte beschlossen, von denen bei der Weiterarbeit ausgegangen werden sollte. Sie unterbreitet außerdem Empfehlungen zum Verfahren der Zusammenführung (V) und zum Beschlußverfahren der gesamtkirchlichen und gliedkirchlichen Synoden (VI).
4. Die Ergebnisse der Delegiertenversammlung sollten alsbald der kirchlichen Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden, damit aus den Gliedkirchen und Gemeinden Stellungnahmen in die Arbeit an den vorgeschlagenen Entscheidungen eingebracht werden können.
5. Es sollte eine Gruppe beauftragt werden, die Verwirklichung dieser Empfehlungen in Gang zu setzen und den Umgestaltungsprozeß beobachtend zu begleiten. Dafür könnte eine bereits vorhandene Arbeitsgruppe genutzt werden, in der Vertreter von Bund, EKV und VELK sowie zugleich alle Gliedkirchen präsent sind und in der leitende Geistliche, Synodale, Vertreter der Konsistorien und der gesamtkirchlichen Dienststellen mitarbeiten (11 bis 15 Mitglieder).
6. Die für die Verwirklichung dieser Empfehlungen notwendigen Schritte sollten so geplant werden, daß ab 1981 die Organe des neuen Zusammenschlusses gebildet werden können und am Ende der ersten Legislaturperiode der neuen Gesamtsynode der Prozeß der Vereinigung als abgeschlossen festgestellt werden kann.

II.

Zum Selbstverständnis des neuen Zusammenschlusses

Die Delegiertenversammlung empfiehlt:

1. Das Selbstverständnis des neuen Zusammenschlusses wird in einer Reihe von Grundartikeln im Sinne einer Präambel und von Grundbestimmungen entfaltet, die Bestandteil einer künftigen Verfassung der Vereinigten Evangelischen Kirche in der DDR werden sollen.
2. Die Grundartikel beschreiben die Vereinigte Evangelische Kirche als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Nach reformatorischer Erkenntnis sind wesentliche Inhalte dieser Beschreibung:
 - 2.1. Die Vereinigte Evangelische Kirche bekennt sich zu dem dreieinigen Gott.
 - 2.2. Ihre Grundlage ist das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist.
 - 2.3. Das Evangelium von Jesus Christus als dem unüberbietbaren Wort Gottes ist der Maßstab für Glauben, Lehre und Leben in der Vereinigten Evangelischen Kirche.
 - 2.4. Sie weiß sich an die altkirchlichen und an die reformatorischen Bekenntnisse gebunden.
 - 2.5. Die Vereinigte Evangelische Kirche nimmt den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und zur Verwaltung der Sakramente in seiner Vielfalt innerhalb der einen Kirche Jesu Christi wahr.
3. Die Grundbestimmungen entfalten die besonderen Merkmale der Vereinigten Evangelischen Kirche im Blick auf ihr Selbstverständnis und beschreiben ihre Aufgaben. Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - 3.1. Die Vereinigte Evangelische Kirche ist die Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen bekenntnisbestimmten und rechtlich selbständigen Gliedkirchen.
 - 3.2. Diese Gemeinschaft ist bestimmt durch
 - das in der Leuenberger Konkordie enthaltene gemeinsame Verständnis des Evangeliums;
 - die Ergebnisse der theologischen Lehrgespräche über die Grundlagen der Verkündigung;
 - die mit der Leuenberger Konkordie gegebene Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft unter Einschluß der wechselseitig erklärten Interzelenbration;
 - die Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst, die sich in Predigt und Unterweisung, in Seelsorge, Lehre und Diakonie sowie in der Verantwortung für Ökumene und Gesellschaft vollzieht.
 - 3.3. Die in den Gliedkirchen geltenden Bekenntnisse der Reformation haben die Kirche Jesu Christi auf das Evangelium als den Grund ihrer Existenz und ihres Auftrages ausgerichtet. Sie haben in schriftgemäßer Auslegung das Wort Gottes in ihrer Zeit bezeugt, und sich darin dem Maßstab der Heiligen Schrift unterstellt. Dieser Absicht der reformatorischen Bekenntnisse weiß sich die Vereinigte Evangelische Kirche verpflichtet. Bei bleibender Bindung der Gliedkirchen an ihre Bekenntnisse erkennt die Vereinigte Evangelische Kirche mit ihren Gliedkirchen die bei den jeweils anderen in Geltung stehenden Bekenntnisse als unerläßliche Hilfe zur Auslegung der Schrift und zum eigenen Bekennen an.
 - 3.4. Die Vereinigte Evangelische Kirche bejaht mit ihren Gliedkirchen die von der Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie hilft ihren Gliedkirchen zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre, wie sie selber auf die Hilfe der Gliedkirchen angewiesen bleibt.
 - 3.5. Die Vereinigte Evangelische Kirche nimmt ihre Aufgaben gemeinsam mit ihren Gliedkirchen in einer föderativen Gemeinschaft wahr. Sie übernimmt die Aufgaben der bisherigen Zusammenschlüsse. Die Eigenständigkeit der Gliedkirchen und die Verbindlichkeit ihrer Gemeinschaft kommt in der Struktur ihres Zusammenschlusses zum Ausdruck. Regelungen zur Übertragung von Aufgaben sind von dem Prinzip der föderativen Gemeinschaft bestimmt.
 - 3.6. Die festgestellte Übereinstimmung in den Grundlagen der Verkündigung wird in Lehre, Leben und Ordnung der Vereinigten Evangelischen Kirche, ihrer Gliedkirchen und Gemeinden wirksam.
 - 3.7. Die Vereinigte Evangelische Kirche und ihre Gliedkirchen bejahen ihre ökumenische Ver-

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Rechtsprechungsbeilage

Sonderdruck Nr. 5

1. Februar 1981

Leitsätze*

aus Entscheidungen des Senats für Amtszucht der VELKD
in den Jahren 1969 bis 1980

Inhalt	Seite
1. Geltungsbereich	3
1.1 Kirchenmitgliedschaft	3
2. Verfahrensrecht	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Besetzung des Gerichts; Ablehnungsmöglichkeit	3
2.3 Ermittlungen und Einleitung; Einstellung wegen Einleitungsmängeln	4
2.4 Untersuchung	5
2.5 Anschuldigungsschrift; Gegenstand des Verfahrens	5
2.6 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung	6
2.7 Mündliche Verhandlung; Beweisaufnahme	6
2.8 Urteil	7
2.9 Rechtsmitteleinlegung	7
2.10 Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	7
2.11 Tod des Beschuldigten während des Verfahrens	8
3. Materielles Amtszuchtrecht	8
3.1 Amtspflichten des Pfarrers	8
3.1.1 Allgemeines	8
3.1.2 Teilnahme an Pflichtveranstaltungen	8
3.1.3 Geschäftsführung und Verwaltung des Kirchenvermögens	8
3.1.4 Ehre und Achtung anderer	9
3.1.5 Ehe und Familie	10
3.2 Amtspflicht des Kirchenbeamten	12
3.2.1 Ehe und Familie	12
3.3 Amtszuchtmaßnahmen; Wertungsmaßstäbe	13
4. Kosten des Verfahrens	14

*) Im Hinblick auf die in der Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der VELKD veröffentlichten Entscheidungen kirchlicher Gerichte ist auch von Mitgliedern von Kirchengenossen und Kammern für Amtszucht oft darum gebeten worden, Leitsätze herauszugeben. Dies ist mit dem Sonderdruck Nr. 3 vom 15. Januar 1980 erstmals für Entscheidungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts begonnen worden. Bei den hier veröffentlichten Leitsätzen handelt es sich nicht um amtliche, d. h. von den Gerichten selbst formulierte Leitsätze. Vielmehr hat es auf eine entsprechende Bitte des Lutherischen Kirchenamtes hin Herr Dr. Fleischmann, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D., übernommen, eine Auswahl von Leitsätzen zu Entscheidungen des Senats für Amtszucht zusammenzustellen; es ist beabsichtigt, die Sammlung der Leitsätze von Zeit zu Zeit zu ergänzen und um Leitsätze zu rechtskräftigen erstinstanzlichen Entscheidungen des Nordelbischen Kirchengenossen zu erweitern. Die Entscheidungen sind zum Teil mehrfach zitiert, da in den Entscheidungen selbst häufig verschiedene Sachgebiete behandelt werden.

Abkürzungen

a. F.	= alte(r) Fassung (eines Gesetzes)
Abs.	= Absatz
Az.	= Aktenzeichen
AZG	= Amtszuchtgesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965
ABL	= Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
KABL	= Kirchenamtsblatt
n. F.	= neue(r) Fassung (eines Gesetzes)
PfG	= Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands a. F.: Fassung vom 10. November 1972 mit den Änderungen bis 1. Januar 1978 n. F.: Fassung vom 1. November 1978 in der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1978
Rspr.-Beil.	= Rechtsprechungsbeilage des Amtsblattes der VELKD
S.	= nach Abs. (eines Gesetzes): Satz sonst: Seite
St.	= Stück zu Bänden des Amtsblattes der VELKD
VELKD	= Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

1. Geltungsbereich

1.1 Kirchenmitgliedschaft

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	6. 12. 1969	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. III St. 9, Nr. 10, S. 13	staatliches Bayerisches Kirchensteuergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 3. 1967 (GVBl. S. 317) § 2 Abs. 3; Kirchengesetz über die Gliedschaft in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 10. 11. 1965 (KABl. S. 179) § 7 Abs. 1.	Zur Rechtswirksamkeit des Kirchenaustritts genügt auch nach kirchlichem Recht die Erklärung gegenüber dem nach staatlichem Recht zuständigen Standesbeamten, weil das kirchliche Gesetz insoweit auf die Bestimmungen des staatlichen Rechtes verweist.

2. Verfahrensrecht

2.1 Allgemeines

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	6. 12. 1969	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. III St. 9, Nr. 10, S. 13	Kirchengesetz über die Anwendung des AZG in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 8. 3. 1967 (KABl. S. 76) § 2 Abs. 2.	Dienstbehörde im Sinne der angeführten Bestimmung ist der Landeskirchenrat. Doch werden damit dienstaufsichtliche Ermittlungen des Dekans nicht ausgeschlossen.
2	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 11; Kirchengesetz über die Anwendung des AZG in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 8. 3. 1967 (KABl. S. 76) § 2 Abs. 2.	Dienstbehörde im Sinne der angeführten Bestimmung ist mindestens auch der Landeskirchenrat.

2.2 Besetzung des Gerichts; Ablehnungsmöglichkeit

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 58 Abs. 1 S. 4	Es genügt nicht, wenn dem Beschuldigten außer den amtierenden Mitgliedern der Kammer die übrigen ordentlichen Mitglieder benannt werden, sondern es sind ihm die Stellvertreter sämtlicher ordentlicher Mitglieder der Kammer zu benennen. Nur das entspricht dem Wortlaut und dem Sinn der Vorschrift, die es dem Beschuldigten ermöglichen soll, auch gegen die Stellvertreter etwaige Ablehnungsgründe rechtzeitig vorzubringen.

2.3 Ermittlungen und Einleitung; Einstellung wegen Einleitungsmängeln

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 13 Abs. 1 d, § 15, § 37, § 41, § 43	Formerfordernisse einer rechtswirksamen Einleitung des förmlichen Verfahrens sind, daß die zuständige einleitende Stelle dies beschlossen hat, daß der wesentliche Inhalt der Beschuldigungen angegeben ist, ein Vertreter der einleitenden Stelle und, falls nicht von der Untersuchung abgesehen wird, ein Untersuchungsführer bestellt ist und daß der Einleitungsbeschluß dem Beschuldigten zugestellt worden ist.
2	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 11, § 12, § 13, § 15, § 40	Die der Einleitung des förmlichen Verfahrens zugrunde liegenden Ermittlungen brauchen noch nicht so weit zu gehen wie die nachfolgende Untersuchung.
3	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 15, — § 76 Abs. 1, § 100 Abs. 2	Verzichtet der Beschuldigte in der mündlichen Verhandlung auf vorher von ihm erhobene Einwendungen gegen die rechtswirksame Einleitung des Verfahrens und nimmt er demgemäß einen vorausgegangenen Antrag auf Einstellung des Verfahrens zurück, so sind die Voraussetzungen für die rechtswirksame Einleitung des Verfahrens dennoch insoweit von Amts wegen zu prüfen, als es sich um unverzichtbare Verfahrensvoraussetzungen handelt. Dazu gehört insbesondere, daß nicht willkürlich verfahren wurde und daß dem Beschuldigten das rechtliche Gehör nicht versagt blieb.
4	6. 12. 1969	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. III St. 9, Nr. 10, S. 13	AZG § 12 Abs. 2, § 48; § 15 Abs. 1, § 100 Abs. 2	Hatte der Beschuldigte keine Gelegenheit erhalten, sich gemäß § 12 Abs. 2 zu den Ermittlungen zu äußern, so braucht das Verfahren deshalb nicht eingestellt zu werden, wenn der Beschuldigte Gelegenheit erhielt, sich gemäß § 48 zu dem Ergebnis der Untersuchung abschließend zu äußern. Damit ist das Erfordernis rechtlichen Gehörs erfüllt.
5	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 11, § 12, § 13 Abs. 1, § 37, § 15 Abs. 1, § 100 Abs. 2	Beschließt die einleitende Stelle aufgrund vorausgegangener Ermittlungen die Einleitung des förmlichen Verfahrens, so ist diese Entscheidung nicht deshalb rechtsunwirksam, weil die Ermittlungen nicht auf einen von der Verteidigung gestellten Beweisanspruch ausgedehnt wurden. Der Maßstab für die Begrenzung, welche Ermittlungen notwendig sind, ergibt sich aus deren Zweck, nämlich zu klären, welche der vier nach § 13 Abs. 1 möglichen Entscheidungen die einleitende Stelle nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen treffen soll (Einstellung des Verfahrens, Amtszuchtverfügung, Spruchverfahren oder förmliches Verfahren).
6	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 37	Der wesentliche Inhalt der Beschuldigungen, der im Einleitungsbeschluß anzugeben ist, braucht nicht schon nähere Einzelheiten zu umfassen; diese können vielfach gerade erst durch die Untersuchung und das weitere förmliche Verfahren festgestellt werden. Der Einleitungsbeschluß kann nicht dem Eröffnungsbeschluß des staatlichen Strafverfahrens gleichgestellt werden. Diesem entspricht im Amtszuchtverfahren in etwa die Anschuldigungsschrift.
7	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 15 Abs. 1, § 55 Abs. 2 S. 1, § 56	Der Vorsitzende der Kammer hat schon vor Zustellung der Anschuldigungsschrift an den Beschuldigten zu prüfen, ob etwa das Verfahren einzustellen ist. Geschieht diese Prüfung nicht vorher, so ist das aber kein so wesentlicher Mangel, daß schon aus diesem Grund das Verfahren eingestellt werden müßte.
8	8. 3. 1978, Az 3/76	—	AZG § 15 Abs. 1, § 76 Abs. 1, § 100 Abs. 2	Stirbt der Beschuldigte vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens, so ist dieses einzustellen. Für die Anwendung des § 15 AZG macht es (anders als für die Kostenentscheidung nach § 117 Abs. 1 bzw. Abs. 2) keinen Unterschied, ob die Voraussetzungen für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens von vornherein nicht vorgelegen hatten oder ob sie nachträglich weggefallen sind.

2.4 Untersuchung

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 40 Abs. 2, § 65 Abs. 1, 2	Die Gesetzesfassung, wonach von der Untersuchung abgesehen werden kann, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, läßt der einleitenden Stelle einen gewissen Ermessensspielraum. Sie kann dabei insbesondere berücksichtigen, daß in der mündlichen Verhandlung auch noch eine unmittelbare Beweisaufnahme vorgesehen ist.
2	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 40 Abs. 2	Es genügt nicht, wenn dem Beschuldigten erst gleichzeitig mit der Vorlage der Anschuldigungsschrift an die Kammer mitgeteilt wird, daß von der Untersuchung abgesehen wird. Damit wird der Zweck dieser Mitteilung nicht erreicht, nämlich dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und eventuell doch eine Untersuchung zu beantragen und dies zu begründen. Die einleitende Stelle kann ihre Entscheidung, von der Untersuchung abzusehen, nicht mehr ändern, wenn sie die Anschuldigungsschrift mit den erforderlichen Unterlagen der Kammer vorgelegt hat, weil die einleitende Stelle dann nicht mehr Herr des Verfahrens ist.
3	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 40 Abs. 2 S. 2, § 15 Abs. 1, § 100 Abs. 2	Ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 40 Abs. 2 ist nicht so wesentlich, daß deshalb das Verfahren eingestellt werden müßte, weil auch in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer noch weitere vom Beschuldigten beantragte Beweise erhoben werden können.

2.5 Anschuldigungsschrift; Gegenstand des Verfahrens

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	6. 12. 1969	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. III St. 9, Nr. 10, S. 13	AZG § 50 Abs. 2 S. 2	Die Bestimmung, wonach die Anschuldigungsschrift Belastendes nur verwerten darf, soweit der Beschuldigte Gelegenheit hatte, sich dazu zu äußern, ist eine Ausformung des allgemeinen Anspruches auf rechtliches Gehör. Der Beschuldigte erhielt nicht schon dadurch Gelegenheit zur Äußerung, daß sein Verteidiger die Akten einsah. Es genügt auch nicht, daß dem Beschuldigten zu einem Zeitpunkt, zu dem das Verfahren bei der Kammer noch nicht anhängig war, von der Geschäftsstelle der Kammer eine Äußerungsfrist gesetzt wurde. War demnach die Bestimmung des § 50 Abs. 2 S. 2 in erster Instanz nicht beachtet worden, so kommt eine Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und eine Zurückverweisung an die Kammer in Betracht, wenn sich nicht eine Entscheidung darüber aus anderen Gründen erübrigt.
2	6. 12. 1969	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. III St. 9, Nr. 10, S. 13	PfG § 33 Abs. 2	Äußerungen eines Pfarrers im Verlaufe eines nicht oder nicht nur dienstlichen, sondern mindestens auch seelsorgerlichen Gesprächs mit einem Vorgesetzten können nicht als Amtspflichtverletzung geahndet werden, es sei denn insoweit, als das betreffende Gespräch klar und erkennbar als dienstliches von einer seelsorgerlichen Aussprache unterschieden wurde.

noch: 2.5 Anschuldigungsschrift; Gegenstand des Verfahrens

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
3	16. 11. 1973, Az. 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 73 Abs. 1, § 131	Liegt einem Kirchenbeamten als Dienstvorgesetztem auszubildender Jugendlicher nach der Anschuldigungsschrift zur Last, daß er durch unziemliche Berührungen bestimmter weiblicher Verwaltungslehrlinge sich »innerhalb seines Dienstes« in seinem Wandel nicht so verhalten habe, wie es seinem Amt und Stand gebührt, so werden davon auch unzüchtige Handlungen erfaßt, die der Kirchenbeamte während der Mittagspause im Dienstgebäude an einer dort zu sich gerufenen Auszubildenden vornimmt. Es handelt sich dabei nicht um einen Vorfall außerhalb des Dienstes, so daß er von dem Inhalt der Anschuldigungsschrift nicht erfaßt wäre.

2.6 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 56	Beraumt der Vorsitzende der Kammer Termin zur mündlichen Verhandlung an, bevor der Beschuldigte Gelegenheit hatte, sich zu der Anschuldigungsschrift zu äußern, so kann dieser Verfahrensmangel dadurch geheilt werden, daß der Beschuldigte rechtzeitig vor dem Verhandlungstermin Gelegenheit erhält, weitere Beweisanträge zu stellen.
2	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 42 Abs. 1 S. 2	Der Vorsitzende der Kammer kann Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, auch wenn ein Verteidiger die Akten bis dahin noch nicht eingesehen hat. Kennt dieser Verteidiger den wesentlichen Inhalt der die Akten bildenden Schriftstücke seit längerer Zeit, so genügt es, wenn er die Akten mit dem vollständigen Inhalt erst kurze Zeit (einige Tage) vor dem Termin einsehen kann.
3	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 15 Abs. 1, § 55 Abs. 2	Daß gegen einen das Verfahren nach Eingang der Anschuldigungsschrift einstellenden Beschluß des Vorsitzenden der Kammer die Entscheidung der Kammer angerufen werden kann, bedeutet nicht, daß auch gegen die Ablehnung eines Einstellungsantrages durch den Vorsitzenden eine Entscheidung der Kammer noch vor Beginn der mündlichen Verhandlung müßte herbeigeführt werden können.

2.7 Mündliche Verhandlung; Beweisaufnahme

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 45 Abs. 1, § 65	Nimmt der Untersuchungsführer die Erklärung eines Zeugen entgegen und schreibt er sie auch nieder, ohne aber einen Schriftführer hinzuzuziehen, wie es § 45 Abs. 1 zwingend vorschreibt, so ist eine solche Zeugenklärung nicht als Beweismittel verwertbar.

2.8 Urteil

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 3 Abs. 2, § 75 Abs. 1, § 100 Abs. 3	<p>Liegen einem Beschuldigten mehrere, gegenständlich verschiedene Verhaltensweisen als Verletzung der Amtspflicht zur Last und ergibt die mündliche Verhandlung, daß nur eine dieser verschiedenen Verhaltensweisen amtszuchtrechtlich zu ahnden und nur aufgrund dieser der Beschuldigte wegen Verletzung der Amtspflicht zu verurteilen ist, so ist er nicht im übrigen freizusprechen.</p> <p>Demgemäß ist, wenn der erstinstanzlichen Verurteilung mehrere gegenständlich verschiedene Verhaltensweisen des Beschuldigten zugrundeliegen und auf seine Berufung nur mehr eine dieser Verhaltensweisen als Grundlage der Verurteilung bestehen bleibt, jedoch schon diese allein die in erster Instanz verhängte Amtszuchtmaßnahme rechtfertigt, lediglich die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.</p>

2.9 Rechtsmitteleinlegung

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	21. 5. 1980, Az 1/79	—	AZG § 93 Abs. 1	Die »weiteren vier Wochen«, innerhalb derer die Berufung begründet werden muß, beginnen mit Ablauf der zweiwöchigen Frist für die Einlegung der Berufung, sie beginnen nicht mit der Einlegung der Berufung.
2	6. 12. 1969	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. III St. 9, Nr. 10, S. 13	AZG § 93 Abs. 1	Wird eine an den Senat für Amtszucht gerichtete Berufung zunächst irrtümlich einer anderen Dienststelle der VELKD zugeleitet, die sie alsbald an die Geschäftsstelle des Senats für Amtszucht weiterleitet, und trifft sie hier erst nach Ablauf der Berufungsfrist ein, so ist sie dennoch als rechtzeitig eingelegt anzusehen.
3	17. 1. 1972, Az 1/71	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. IV, Nr. 19, S. 21	AZG § 93 Abs. 1, § 122	Enthält die Rechtsmittelbelehrung eine nicht mehr zutreffende Anschrift der Geschäftsstelle des Senats für Amtszucht, so wird die Rechtsmittelfrist trotzdem durch die Zustellung in Lauf gesetzt.

2.10 Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	17. 1. 1972, Az 1/71	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. IV, Nr. 19, S. 21	AZG § 93 Abs. 1, § 124	Geht die Berufung beim Senat für Amtszucht deshalb verspätet ein, weil in der Rechtsmittelbelehrung eine nicht mehr zutreffende Anschrift der Geschäftsstelle des Senats angegeben ist, so beruht die Verspätung auf einem unabwendbaren Zufall, so daß auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.
2	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 93 Abs. 1	Die Frist für die Einreichung der Berufungsbegründung kann von dem Vorsitzenden auch noch nach Ablauf der Frist wirksam verlängert werden, wenn nur der Antrag auf Verlängerung innerhalb der Frist eingereicht worden war.

2.11 Tod des Beschuldigten während des Verfahrens

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	8. 3. 1978, Az 3/76	—	AZG § 15 Abs. 1, § 76 Abs. 1, § 100 Abs. 2	Stirbt der Beschuldigte vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens, so ist dieses einzustellen. Für die Anwendung des § 15 AZG macht es (anders als für die Kostenentscheidung nach § 117 Abs. 1 bzw. Abs. 2) keinen Unterschied, ob die Voraussetzungen für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens von vornherein nicht vorliegen hatten oder ob sie nachträglich weggefallen sind.

3. Materielles Amtszuchtrecht

3.1 Amtspflichten des Pfarrers

3.1.1 Allgemeines

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	6. 12. 1969	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. III St. 9, Nr. 10, S. 12	PfG § 3 Abs. 3 S. 1, § 59 Abs. 2 a. F. (= § 58 Abs. 2 n. F.)	Zu den besonderen Pflichten, die dem Pfarrer durch sein Amt aufgegeben sind, gehört auch der praktische Vollzug des verkündeten Wortes in der eigenen Lebensgestaltung.
2	6. 12. 1969	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. III St. 9, Nr. 10, S. 12	AZG § 3 Abs. 2; PfG § 3 Abs. 3 S. 1, § 43, § 59 Abs. 2 a. F. (= § 58 Abs. 2 n. F.), § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	Verstößt der Pfarrer gegen die Verpflichtung, sich durch seinen Wandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen, so verletzt er die Amtspflicht. Dabei ist an sein Verhalten der Maßstab anzulegen, der sich aus der gegenwärtigen gemeinsamen Auffassung der in den deutschen lutherischen Kirchen zusammengefaßten Christen ergibt. Diese Auffassung hat ihren Niederschlag in der Ordnung des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gefunden.

3.1.2 Teilnahme an Pflichtveranstaltungen

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	18. 7. 1969	—	AZG § 3 Abs. 2, PfG § 31 Abs. 3, § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	Entzieht sich der Pfarrer jahrelang der Teilnahme an Pfarrkonventen oder anderen dienstlichen Veranstaltungen mit der Begründung, er habe Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, so ist das auf die Dauer keine genügende Entschuldigung und der Pfarrer verletzt damit die Amtspflicht.

3.1.3 Geschäftsführung und Verwaltung des Kirchenvermögens

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	18. 7. 1969	—	AZG § 3 Abs. 2, PfG § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	Der Pfarrer kann die Unterlassung pflichtgemäßer geistlicher Amtshandlungen nicht damit rechtfertigen oder entschuldigen, daß er dazu wegen eines Übermaßes an Verwaltungsaufgaben keine Zeit habe. Hat er tatsächlich über längere Zeit hinweg übermäßig viele Verwaltungsaufgaben zu erledigen, so darf er Angebote der Kirchenleitung, ihm dazu Hilfskräfte zu verschaffen, nicht ablehnen.

3.1.4 Ehre und Achtung anderer

Ifd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 3 Abs. 2; PFG § 3 Abs. 3, § 31 Abs. 4, § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	<p>Der Pfarrer verletzt die Amtspflicht, wenn er an der Gestaltung und Veröffentlichung eines Zeitschriftenartikels mitwirkt, durch den über einen anderen Pfarrer nicht erweislich wahre Tatsachen behauptet und verbreitet werden, die geeignet sind, diesen als Amtsträger der Kirche verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen (hier indem der andere sinngemäß als oberflächlich, engstirnig, mißgünstig, arglistig und für das von ihm bekleidete Amt unfähig hingestellt wird). Der Pfarrer verstößt damit gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel und gegen die Verpflichtung, anderen Pfarrern Achtung und Ehre zu erweisen.</p> <p>Das gleiche gilt, wenn der Pfarrer durch die Mitwirkung an der Gestaltung und Veröffentlichung eines Zeitschriftenartikels einen anderen Pfarrer, sei es auch aufgrund wahrer Tatsachen, unnötig in beleidigender Form öffentlich bloßstellt.</p>
2	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	staatliches Strafgesetzbuch § 193	<p>Auch für das Amtszuchtrecht gilt der Grundsatz des staatlichen Strafrechts, daß eine aus der Form oder aus den Umständen einer Äußerung hervorgehende Beleidigung nicht durch Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt wird.</p> <p>Die Mitwirkung eines Pfarrers an der öffentlichen Behauptung und Verbreitung nicht erweislich wahrer ehrenrühriger Tatsachen über einen anderen Pfarrer geschieht auch dann nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen, wenn damit der Zweck verfolgt wird, auf vermeintliche oder – ohne daß das nachweisbar ist – wirkliche innerkirchliche Mißstände aufmerksam zu machen und solche angenommenen innerkirchlichen Mißstände für die Zukunft zu verhindern.</p> <p>Der Schutz der Ehre des betroffenen Pfarrers muß gegen das Informationsinteresse einer nicht unbegrenzten kirchlichen Öffentlichkeit an der Kenntnis der fraglichen Mißstände abgewogen werden. Bei dieser Interessenabwägung ist auch zu berücksichtigen, ob der Pfarrer, der einen anderen in ehrenrühriger Weise öffentlich angreift, etwa vorher von diesem irgendwie persönlich angegriffen oder in seinen Interessen verletzt worden war. Ist das nicht der Fall, fehlt erst recht jedes schützwürdige Interesse an der ehrenrührigen Veröffentlichung.</p>
3	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 3 Abs. 2; PFG § 3 Abs. 3, § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	<p>Wirkt ein Pfarrer an der öffentlichen Behauptung und Verbreitung nicht erweislich wahrer ehrenrühriger Tatsachen über einen anderen Pfarrer mit, sowie daran, daß der andere Pfarrer öffentlich in beleidigender Form lächerlich gemacht wird, so wird der daran mitwirkende Pfarrer dadurch, daß der Name und der Wirkungsort des anderen Pfarrers nicht ausdrücklich genannt werden, nicht entlastet, wenn sich für eine große Zahl derer, für die die Veröffentlichung bestimmt ist und die davon voraussehbar Kenntnis nehmen, der Name aus den mitveröffentlichten persönlichen, zeitlichen, örtlichen und sonstigen Umständen leicht erkennen oder erschließen läßt; denn die Anonymität ist dann nur eine scheinbare.</p>

Noch: 3.1.4 Ehre und Achtung anderer

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
4	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 3 Abs. 2, PFG § 3 Abs. 3, § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	Der Pfarrer verletzt die Amtspflicht, wenn er sich gegen- über Kirchenvorstehern in abfälliger Weise über seinen Amtsvorgänger und über einen Pfarrer der Nachbar- gemeinde äußert.

3.1.5 Ehe und Familie

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	21. 5. 1980, Az 1/79 8. 3. 1978, Az 1/77 6. 11. 1975, Az 1/75	— Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 3, S. 7	AZG § 3 Abs. 2; PFG § 3 Abs. 3 S. 1, § 43, § 58 Abs. 2 (= § 59 Abs. 2 a. F.), § 60 (= § 61 a. F.)	Nach der gemeinsamen Auffassung der in den deut- schen lutherischen Kirchen zusammengefaßten Chri- sten besteht das Wesen der Ehe in einer unantastbaren und unauflösbaren Lebensgemeinschaft, die allerdings nach staatlichem Recht unter bestimmten Vorausset- zungen aufgelöst werden kann, wenn die Ehepartner den eigentlichen Sinn der Ehe verfehlen. Dessen unge- achtet hat die Kirche den ihr von Gott gegebenen Auf- trag, die Unauflösbarkeit und Unantastbarkeit der Ehe zu verkündigen, wobei es vor allem den Inhabern des geistlichen Amtes aufgegeben ist, mit dieser Verkündi- gung auch durch ihr persönliches Beispiel voranzu- gehen. Das kommt unter anderem auch in dem Ordina- tionsgelübde zum Ausdruck, an das der Pfarrer bei der Verleihung eines Pfarramtes noch ausdrücklich erin- nert wird.
2	17. 1. 1972, Az 1/71	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. IV, Nr. 19, S. 21	AZG § 3 Abs. 2; PFG § 3 Abs. 3 S. 1, § 59 Abs. 2 (a. F. = § 58 Abs. 2 n. F.), § 61 (a. F. = § 60 n. F.)	Der Ehebruch eines Pfarrers ist ein sehr schwerer Ver- stoß gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel. Auch angesichts der Verunsicherung, die im Verhältnis der Geschlechter zueinander in der modernen Gesell- schaft entstanden ist, bleibt für die christliche Gemein- de in Verkündigung und Leben die Auffassung von der Ehe als unauflösbarer und unantastbarer Gemeinschaft, wie sie in der Ordnung des kirchlichen Lebens und in der lutherischen Agende festgelegt ist, verbindlich.
3	22. 9. 1980, Az 1/80 21. 5. 1980, Az 1/79 17. 1. 1972, Az 1/71	— Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. IV, Nr. 19, S. 21	AZG § 3 Abs. 2; PFG § 3 Abs. 3 S. 1, § 43, § 58 Abs. 2 (= § 59 Abs. 2 a. F.), § 60 (= § 61 a. F.); AZG § 78 Abs. 1	Ein Pfarrer, der die Ehe bricht, ist grundsätzlich in seinem Amt nicht tragbar. In besonders schweren Fällen kann die Entfernung aus dem Dienst erforder- lich sein, in anderen Fällen die Amtsenthebung. Nur wenn besondere Umstände vorliegen, kann auch die Versetzung auf eine andere Stelle eine ausreichende Maßnahme sein.
4	17. 1. 1972, Az 1/71	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. IV, Nr. 19, S. 21	AZG § 3 Abs. 2; PFG § 3 Abs. 3 S. 1, § 59 Abs. 2 a. F. (= § 58 Abs. 2 n. F.) § 61 a. F. (= § 60 n. F.); AZG § 78 Abs. 1	Als besonderer Umstand, der bei einem Ehebruch eines Pfarrers lediglich die Versetzung auf eine andere Stelle genügen lassen kann, reicht es nicht aus, wenn die Ehe des Pfarrers nicht erst durch seinen Ehebruch gestört wird, sondern eine vorausgegangene, anderweitig ver- ursachte Störung den Ehebruch wesentlich gefördert hat. Ein besonderer Umstand in dem obigen Sinn kann es jedoch sein, wenn die Beziehungen des Pfarrers zu einer anderen Frau wesentlich durch krankhafte Wesensver- änderung (manischer Zustand) mitbestimmt wurden und deshalb seine Verantwortlichkeit vermindert war.

Noch: 3.1.5 Ehe und Familie

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
5	21. 5. 1980, Az 1/79	—	AZG § 78 Abs. 1, PFG § 43	Ein besonderer Umstand in dem obigen Sinn kann es vor allem sein, wenn der Pfarrer das ehebrecherische Verhältnis wieder aufgegeben hat und seine Ehe daran nicht zerbrochen ist, sondern beide Ehegatten sich um deren Fortsetzung bemühen.
6	21. 5. 1980, Az 1/79	—	AZG § 78 Abs. 1, § 125	Ein entlastender Umstand bei der Würdigung einer Amtspflichtverletzung im Bereich der ehelichen Lebensführung kann es sein, wenn der Pfarrer wegen einer das gewöhnliche Maß weit übersteigenden dienstlichen Belastung zu wenig Zeit für ein gedeihliches Ehe- und Familienleben findet.
7	22. 9. 1980, Az 1/80	—	AZG § 78 Abs. 1, PFG § 43	Als besonderer Umstand, der – zusammen mit anderen mildernden Umständen – auch bei einem ehebrecherischen Verhältnis des Pfarrers lediglich eine Versetzung auf eine andere Stelle als Amtszuchtmaßnahme genügen lassen kann, kommt in Betracht, wenn die oberste kirchliche Dienstbehörde und deren einleitende Stelle trotz Kenntnis der die Amtspflichtverletzung begründenden Tatsachen und des vollen Ausmaßes der Verfehlung keine vorläufigen dienstaufsichtlichen Maßnahmen ergreifen, insbesondere nicht nach § 125 AZG, sondern der Pfarrer während der gesamten Dauer des Amtszuchtverfahrens ununterbrochen weiterbeschäftigt wird, wenn auch mit seiner Zustimmung auf einer anderen Pfarrstelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.
8	8. 3. 1978, Az 1/77	—	AZG § 3 Abs. 2; PFG § 3 Abs. 3 S. 1, § 43, § 59 Abs. 2 a. F. (= § 58 Abs. 2 n. F.) § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	Im Falle einer Amtspflichtverletzung durch ehebrecherische Beziehungen können folgende Umstände erschwerend zu berücksichtigen sein: eine besonders lange Dauer solcher Beziehungen; wenn der Pfarrer sowohl seine eigene als auch zugleich eine andere Ehe gebrochen hat; wenn er trotz eines Gespräches seines Dekans mit ihm über einen gegen ihn erhobenen diesbezüglichen Vorwurf seine Verfehlung der Wahrheit zuwider abgestritten hat; wenn er auch nach einem solchen Gespräch des Dekans mit ihm sein ehebrecherisches Verhältnis fortgesetzt hat; wenn er nach Aufdeckung seiner Verfehlung und Einleitung des förmlichen Amtszuchtverfahrens obendrein noch ehewidrige Beziehungen zu einer anderen Frau aufgenommen hat;
9	8. 3. 1978, Az 1/77	—	AZG § 3 Abs. 2; PFG § 3 Abs. 3 S. 1, § 43, § 59 Abs. 2 a. F. (= § 58 Abs. 2 n. F.), § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	Die Amtspflichtverletzung im Bereich der ehelichen Lebensführung wiegt besonders schwer, wenn der Pfarrer durch seine Beziehungen zu einer anderen Frau nicht nur seine eigene Ehe gebrochen hat, sondern auch in die Ehe jener anderen Frau, noch dazu seiner eigenen Gemeinde, eingedrungen ist und diese gleichfalls zerstört oder maßgeblich zu deren endgültiger Zerstörung beigetragen hat. Bei der Würdigung einer solchen schweren Amtspflichtverletzung ist weiter erschwerend zu berücksichtigen, wenn der Pfarrer an seinem Entschluß festhält, nicht zu seiner Ehefrau zurückzukehren, die zu einer Wiederaufnahme der ehelichen Beziehungen bereit wäre.
				Schwierigkeiten in der eigenen Ehe des Pfarrers und Wünsche für seine eigene Persönlichkeitsentfaltung entheben ihn nicht der Verantwortung für das Scheitern seiner Ehe. Das gilt besonders dann, wenn er die Charakter- und Wesenszüge seiner Ehefrau, auf die er die Schwierigkeiten zurückführt, bereits bei der Eheschließung kannte.

noch: **3.1.5 Ehe und Familie**

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
10	8. 3. 1978, Az 1/77	—	AZG § 3 Abs. 2; PFG § 3 Abs. 3 S. 1, § 43, § 59 Abs. 2 a. F. (= § 58 Abs. 2 n. F.), § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	Die Verantwortung für das Scheitern der Ehe wiegt um so schwerer, wenn die Ehe jahrzehntlang bestanden hat, von beiden Ehegatten als glücklich empfunden worden war und mehrere Kinder daraus hervorgegangen sind.

3.2 Amtspflichten des Kirchenbeamten**3.2.1 Ehe und Familie**

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	13. 10. 1976, Az 2/76	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 4, S. 8	AZG § 131	<p>Ein ehebrecherisches Verhältnis, noch dazu, wenn es über längere Zeit hinweg aufrechterhalten wird, ist ein für Amt und Stand des Kirchenbeamten ungebührlicher Lebenswandel und damit eine Amtspflichtverletzung.</p> <p>Dabei ist davon auszugehen, daß es zum Auftrag der Kirche gehört, die Unauflöslichkeit und Unantastbarkeit der Ehe zu verkündigen und den Christen in der jetzigen pluralistischen Gesellschaft gerade auch darin beizustehen, diesen Auftrag in der eigenen Lebensgestaltung zu erfüllen. Die Kirche muß daher nicht nur von ihren Pfarrern, sondern auch von ihren Kirchenbeamten erwarten und fordern, daß sie in ihrer Lebensführung nicht gegen diesen Auftrag verstoßen.</p>

3.3 Amtszuchtmaßnahmen; Wertungsmaßstäbe

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	17. 1. 1972, Az 1/71	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. IV, Nr. 19, S. 21	AZG § 6, § 78 Abs. 1	Bei der Prüfung, ob die Glaubwürdigkeit des Pfarrers und damit des der Kirche aufgegebenen Dienstes gefährdet oder beeinträchtigt ist, ist im Hinblick auf die erforderliche Amtszuchtmaßnahme zu berücksichtigen, inwieweit die Vorkommnisse in der Gemeinde bekannt geworden sind und Ärgernis erregt haben.
2	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 3 Abs. 2, PFG § 43, § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	Für die amtszuchtrechtliche Würdigung von Eheverfehlungen des Pfarrers ist es unter anderem von Bedeutung, ob und inwieweit sie in der Gemeinde oder sonst in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind und dadurch das Ansehen des geistlichen Amtes oder der Kirche Schaden gelitten hat. Dabei können die dienstliche Kenntnisnahme durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen oder die Zuziehung besonderer Vertrauenspersonen außer Betracht bleiben.
3	17. 7. 1969	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. III St. 9, Nr. 9, S. 8	AZG § 6, § 78 Abs. 1	Die nach § 6 vorgeschriebene Würdigung des gesamten Verhaltens des Pfarrers innerhalb und außerhalb des Dienstes ist auch von Bedeutung dafür, welche der möglichen Amtszuchtmaßnahmen in dem bestimmten Fall angemessen ist. Dabei können auch länger zurückliegende und nicht den eigentlichen Gegenstand des Amtszuchtverfahrens bildende Verletzungen der Amtspflicht berücksichtigt werden, wenn sie im wesentlichen gleicher oder ähnlicher Art sind wie die jetzt dem Verfahren zugrundeliegenden.

noch: **3.3 Amtszuchtmaßnahmen; Wertungsmaßstäbe**

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
4	18. 7. 1969	—	AZG § 6	Für die Würdigung des gesamten Verhaltens des Pfarrers, dem bestimmte Amtspflichtverletzungen durch Nichtvornahme einer Amtshandlung, Nichtbefolgung dienstlicher Weisungen und Verletzung der amtsbrüderlichen Achtung zur Last liegen, ist von Bedeutung, wenn es sich nicht um wesensfremde Entgleisungen handelt, sondern wenn die jetzt den Gegenstand des Verfahrens bildenden Verfehlungen mit bestimmten früheren Verhaltensweisen in Einklang stehen, auch wenn wegen jener früheren Vorfälle kein Amtszuchtverfahren eingeleitet worden war.
5	21. 5. 1980, Az 1/79	—	AZG § 78 Abs. 1 e)	Wird dem Pfarrer anlässlich einer bekanntgewordenen Amtspflichtverletzung mit seiner Zustimmung außerhalb des Amtszuchtverfahrens eine andere Pfarrstelle übertragen und wird im nachfolgenden Amtszuchtverfahren auf Versetzung auf eine andere Stelle erkannt, so ist diese Maßnahme nicht durch die vorausgegangene Übertragung einer anderen Stelle verbraucht, weil das keine Amtszuchtmaßnahme war. Die andere Stelle im Sinne der Amtszuchtmaßnahme ist dann vielmehr eine andere als die zur Zeit des Verfahrensabschlusses innegehabte.

siehe auch 3.1.5 Nr. 3, 5 und 6

4. Kosten des Verfahrens

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 116 Abs. 1, § 118	Haben der Beschuldigte und die einleitende Stelle Berufung eingelegt und mußte im Berufungsverfahren die Beweisaufnahme nur wegen der Berufung des Beschuldigten wiederholt werden, während durch die Berufung der einleitenden Stelle keine zusätzlichen Kosten entstanden sind, so sind bei Zurückweisung beider Berufungen die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen.
2	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 75 Abs. 3, § 116 Abs. 1, § 118	Wird der Beschuldigte zwar wegen Verletzung der Amtspflicht verurteilt und seine Berufung dagegen zurückgewiesen, liegt dem aber nicht der volle ihm als Amtspflichtverletzung zur Last gelegte Sachverhalt zugrunde, sondern nur eine von mehreren, gegenständlich verschiedenen Verhaltensweisen, so ist es angemessen, die Kosten zu entsprechenden Anteilen dem Beschuldigten und der Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat, aufzuerlegen.
3	8. 3. 1978, Az 1/77	—	AZG § 75 Abs. 3, § 118 Abs. 1	Es kann angemessen sein, die Kosten eines, sei es auch auf Antrag des Beschuldigten erhaltenen Gutachtens dem mit den sonstigen Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels belasteten Beschuldigten nicht aufzuerlegen, wenn das Gutachten eine nicht unwesentliche Entscheidungshilfe bedeutete.
4	22. 9. 1980, Az 1/80	—	AZG § 75 Abs. 3, § 116 Abs. 1, § 118	Hat der Beschuldigte gegen ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil der Kammer für Amtszucht Berufung in erster Linie mit dem Ziel eingelegt, daß lediglich auf Versetzung auf eine andere Stelle erkannt werden möge, und hat die Berufung den Erfolg, daß

Noch: 4. Kosten des Verfahrens

Ifd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
				<p>nun auf Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand mit Untersagung der öffentlichen Wortverkündung und der Sakramentsverwaltung sowie der Vornahme von Amtshandlungen auf die Dauer von fünf Jahren erkannt wird, so bleibt es dabei, daß der Beschuldigte die Kosten des Verfahrens vor der Kammer zu tragen hat, da sich an der Feststellung seiner Amtspflichtverletzung nichts ändert; dagegen können die Kosten der Berufung wegen eines bedeutsamen Teilerfolges in entsprechender Anwendung des § 118 AZG der einleitenden Kirche auferlegt werden, wobei jedoch von der Erstattung außergerichtlicher Auslagen abgesehen werden kann.</p>

pflichtung. Sie pflegen ihre Beziehungen zu anderen Kirchen und ihren ökumenischen Zusammenschlüssen, um gemeinsam mit ihnen sich um die Verkündigung des Evangeliums in Weltmission und Evangelisation zu bemühen, ihren Dienst an den Menschen weltweit auszurichten und nach sichtbarer Einheit zwischen den Kirchen zu streben.

- 3.8. Die Vereinigte Evangelische Kirche bleibt der besonderen Gemeinschaft mit den evangelischen Christen und Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, wie sie bisher von den einzelnen Zusammenschlüssen wahrgenommen wurde, verpflichtet. Dabei nimmt sie die Erfahrungen auf, die die Zusammenschlüsse bisher gemacht haben. Die Beziehungen im Sinne dieser Gemeinschaft sind nach den Erfordernissen von Sachaufgaben so auszugestalten, daß sie dem Zeugnis des Evangeliums in den unterschiedlichen Gesellschaftssystemen dienen.
4. Diese Grundartikel und Grundbestimmungen sind nicht vollzählig. Sie bedürfen der Ergänzung durch die Übernahme weiterer Bestimmungen aus der Ordnung des Bundes, wie z. B. die Anerkennung der Ordination, der Taufe und der Amtshandlungen sowie die Möglichkeit zur Angliederung für bekenntnisverwandte Gemeinschaften. Außerdem ist das Verhältnis zu Minderheiten zu klären.

III.

Zur Aufgabenverteilung

1. Die Delegiertenversammlung hatte eine Arbeitsgruppe „Aufgaben gesamtkirchlicher Arbeit“ beauftragt, die gesamtkirchlichen Aktivitäten der bestehenden Zusammenschlüsse im Blick auf das Zusammenwachsen zu einem gesamtkirchlichen Zusammenschluß zu überprüfen. Die Delegiertenversammlung macht sich das Ergebnis der Arbeitsgruppe zu eigen und legt es den Zusammenschlüssen zur Beratung und Beschlußfassung vor:
- a) Diese Aufgaben werden dreifach gegliedert:
- 1) Aufgaben, die sich bereits jetzt in gesamtkirchlicher Verantwortung befinden;
 - 2) Aufgaben, die bereits in nächster Zeit (etwa bis spätestens 1981) nur gemeinsam wahrgenommen werden sollen;
 - 3) Aufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung bis zur Konstituierung des einen gesamtkirchlichen Zusammenschlusses erreicht sein sollte.
- b) Diese Aufgaben werden unterschieden nach solchen, die gesamtkirchlich wahrgenommen werden, und zwar
- A als allgemeine Aktivitäten, einschließlich Beratung und Anregung
 B als verbindliche Regelungen bzw. Kirchengesetze
 C als Richtlinien
 D und nach solchen, für die die Gliedkirchen zuständig sind.

Bei der Wahrnehmung aller Aufgaben stehen Gesamtkirche und Gliedkirchen in einer gegenseitigen Verantwortung. Dazu gehören Delegation und Initiative auf beiden Seiten.

2. Der so beschriebene Weg zu einer Gesamtkirche muß durch Konzentration zu einer Einsparung an personellem, finanziellem und sachlichem Aufwand führen.

IV.

Zur förderativen Struktur des neuen Zusammenschlusses

1. Die anzustrebende größere Gemeinschaft in der Vereinigten Evangelischen Kirche, in der die bisherigen

3 Zusammenschlüsse aufgehen, ist in ihrer Struktur und Arbeitsweise als förderative Gemeinschaft zu gestalten. Deswegen muß gewährleistet sein, daß möglichst viele Partner der Gemeinschaft an den Prozessen der Meinungsbildung und Entscheidung teilhaben. An den gemeinsamen Aufgaben sind die Gliedkirchen föderativ beteiligt. Die zu der Leitung der Vereinigten Evangelischen Kirche gehörenden Organe und Einrichtungen dienen insgesamt dieser föderativen Bestimmung in unterschiedlicher Aufgabenverteilung.

2. Der Regelfall ist, daß alle acht Gliedkirchen gemeinsam handeln. Das setzt die Bereitschaft zu vertretbaren Kompromissen voraus.

In bestimmten Fällen können mehrere Gliedkirchen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Vereinigten Evangelischen Kirche zur Wahrnehmung spezifischer Anliegen besondere Aktivitäten entfalten und Regelungen treffen.

3. Die Synode der Vereinigten Evangelischen Kirche verkörpert die Einheit und Mannigfaltigkeit der Gliedkirchen. Als oberstes Organ legt sie Richtlinien für die Arbeit der Vereinigten Evangelischen Kirche fest und beschließt Kirchengesetze. Für das Gesetz bei der Zusammensetzung der Synode ist zu gewährleisten, daß ein Drittel der Mitglieder der Synode nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst steht.

4. Synode und Gliedkirchen bilden das Leitungsorgan. Die Gliedkirchen entsenden die leitenden Geistlichen und Vertreter aus ihren Kirchenleitungen. Die Synode wählt die anderen Mitglieder, deren Zahl mehr als ein Drittel betragen soll. Es ist sicherzustellen, daß ein Mitglied reformierten Bekenntnisses ist. Der Leiter der Dienststelle gehört dem Leitungsorgan an. Der Vorsitzende des Leitungsorgans soll leitender Geistlicher sein.

Das Leitungsorgan ist der Synode rechenschaftspflichtig. Zu seinem Aufgabenbereich gehören Grundsatzentscheidungen und im abgesteckten Rahmen auch operative Leitungstätigkeit.

5. Aus dem Leitungsorgan wird ein Exekutivgremium gewählt, in dem alle Gliedkirchen vertreten sein sollten. Es setzt sich aus leitenden Geistlichen und weiteren Vertretern der Kirchenleitungen der Gliedkirchen sowie synodalen Mitgliedern und dem Leiter der Dienststelle zusammen. Die Mitglieder haben kein imperatives Mandat. Sie sind berichtsberechtigt an die gliedkirchlichen Leitungen. Den Vorsitz im Exekutivgremium hat der Vorsitzende des Leitungsorgans. Das Exekutivgremium ist dem Leitungsorgan rechenschaftspflichtig. Die Zuständigkeiten werden — gegenüber dem bisherigen Vorstand der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen — erweitert. Dieses Exekutivgremium hat eine dem Leitungsorgan gegenüber nachgeordnete Verantwortung.

6. Die Dienststelle arbeitet auf Weisung und im Auftrag der Leitungsgremien. Sie ist in der Ausführung der Aufträge selbständig. Sie ist kein Organ.

Die Dienststelle hat eine Brückenfunktion zu den Gliedkirchen wahrzunehmen und damit die föderative Zusammenarbeit zu fördern.

Die Dienstzeit der Referenten sollte in der Regel befristet werden; zugleich ist eine Kontinuität in der Verwaltung zu gewährleisten.

V.

Zum Verfahren der Zusammenführung

1. Gemeinsame Ausschüsse

Die Neuregelung der Ausschussarbeit sollte sofort eingeleitet werden. Sie bedarf in der Regel keiner Änderung von Ordnungen.

- Parallel arbeitende Ausschüsse sind umgehend zu koordinieren. Bei begründeten Ausnahmen ist die getrennte Arbeit spätestens 1981 abzuschließen.
 - Bisher additiv arbeitende Ausschüsse sollten zu gesamtkirchlichen Ausschüssen werden.
 - Nominierung oder Berufung der Mitglieder für neuzubildende Ausschüsse sollten durch die zuständigen Organe gemeinsam erfolgen.
 - Bei der Koordinierung und Neubildung von Ausschüssen ist die Anzahl der Mitglieder auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen.
- 2.1. Auf dem Wege zu dem neuen Zusammenschluß sollten Änderungen der Ordnungen der EKU und VELK nur in geringem Maße und an einzelnen Stellen erfolgen.
 - 2.2. Die Ordnung des Bundes sollte in diesem Prozeß schrittweise so verändert werden, daß sie dem Auftrag des neuen Zusammenschlusses dienen kann.
3. Die Gliedkirchen wählen keine neue Synode der EKU bzw. Generalsynode der VELK mehr.

Sie bilden 1981 anstatt der 4. Bundessynode die Gesamtsynode der Vereinigten Evangelischen Kirche in der DDR. Dabei sollte folgendes berücksichtigt werden:

- 3.1. Bei der Festsetzung der Mitgliederzahl für die Gesamtsynode sollte ein Schlüssel erarbeitet werden, der den Größenverhältnissen der einzelnen Gliedkirchen besser entspricht.

Keine Gliedkirche soll dabei weniger als zwei Synodale stellen. Die Gesamtzahl der Synodalen einschließlich der Berufenen sollte etwa 80 betragen.

Die Zahl der zu Berufenden sollte etwa 14 sein je zur Hälfte aus der EKU und der VELK, 2 der zu Berufenden sollten aus reformierten Gemeinden kommen.

- 3.2. Die Vertreter der Gliedkirchen, die aus dem Bereich der EKU und VELK kommen, sollten gleichzeitig für die anfallenden Entscheidungen dieser Zusammenschlüsse bevollmächtigt werden.

Sie bilden im Bedarfsfall innerhalb der Gesamtsynode Sektionen. Soweit es die Struktur eines bisherigen gesamtkirchlichen Zusammenschlusses (EKU) erfordert, treten zu dieser Sektion die nicht zur Gesamtsynode gehörenden kirchenleitenden Personen hinzu, die ihr Mandat von Amts wegen innehaben.

4. Bei der Bildung des Leitungsorgans des neuen Zusammenschlusses ist darauf zu achten, daß seine Mitglieder aus EKU bzw. VELK im Bedarfsfälle zu jeweils eigenen Sektionen zusammentreten können, die die noch verbleibenden Aufgaben vom Rat der EKU und Kirchenleitung der VELK wahrnehmen.
5. Die Dienststelle des neuen Zusammenschlusses wird durch schrittweise Integration der Verwaltung der drei gegenwärtigen Zusammenschlüsse bei gleichzeitiger Vereinfachung der gesamtkirchlichen Aufgaben gebildet. Sie sollte nicht mehr als 15 Referentenstellen enthalten und nach dem Prinzip der Einzeleleitung mit kollegialer Beratungsmöglichkeit geleitet werden. In ihr werden Dezernate für die Bearbeitung verbleibender Aufgaben von Bund, EKU und VELK gebildet.
6. Am Ende ihrer ersten Legislaturperiode sollte die Gesamtsynode beschlußmäßig feststellen, daß der Prozeß der Vereinigung der drei Zusammenschlüsse abgeschlossen ist. Sie legt zugleich fest, wie mit noch

nicht integrierbaren Regelungen von EKU und VELK zu verfahren ist. Dabei bleibt das Widerspruchsrecht aus Gründen des Bekenntnisses unberührt.

VI.

Zum Beschlußverfahren

Die Erarbeitung einer Verfassung der Vereinigten Evangelischen Kirche sollte durch Überarbeitung der Bundesordnung geschehen. Das Verfahren sollte wie folgt verlaufen:

1. Die Leitungen der Zusammenschlüsse machen sich die Empfehlungen der Delegiertenversammlung zu eigen und leiten sie als Tendenzpapier den Synoden und Leitungen der Landeskirchen zu (empfohlener Termin: 20. März 1979). Unabhängig davon werden die Empfehlungen den Landeskirchen sofort zur Kenntnis gegeben.
2. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Delegiertenversammlung sollten die Leitungen der Zusammenschlüsse ein gemeinsames Gremium (Vorbereitungsgruppe) zur Erarbeitung von Beschlußvorlagen für die Synoden und Leitungen der gesamtkirchlichen Zusammenschlüsse und der Landeskirchen beauftragen (empfohlener Termin: 31. August 1979).
3. Nachdem die Zusammenschlüsse und Landeskirchen votiert haben, ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen eine Überarbeitung der Beschlußvorlagen vorzunehmen. Die überarbeiteten Beschlußvorlagen sind wiederum den Zusammenschlüssen und Landeskirchen zuzuleiten (empfohlener Termin: bis 1. Juli 1980).
4. Nach Vorliegen zustimmender Beschlüsse der Landeskirchen und der gesamtkirchlichen Zusammenschlüsse (angestrebter Termin: 30. Juni 1981) erfolgen
 - das Inkrafttreten der Neuregelung (empfohlener Termin: 1. September 1981)
 - die Konstituierung der neuen gemeinsamen Organe und die Zusammenfassung der drei bisherigen Dienststellen (empfohlener Termin: Herbst 1981).

Eisenach, den 28. Januar 1979

Die Mitglieder der Leitungsgruppe

Becker Domsch Wahrmann

Stellungnahme der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR vom 19. März / 11. Mai 1979 zu den Empfehlungen der Delegiertenversammlung

I.

Die Kirchenleitung nimmt zu den Empfehlungen der Delegiertenversammlung bezüglich des weiteren Verfahrens wie folgt Stellung:

1. Die Ergebnisse der Delegiertenversammlung sind ein geeigneter Ausgangspunkt für die Weiterarbeit in Richtung auf einen neuen Zusammenschluß.
2. Die von der Gemeinsamen Vorbereitungsgruppe (GVG) vorgeschlagene Koordinierungsgruppe wird als Arbeitsinstrument bejaht. Dabei erscheint eine konkrete Beschreibung ihrer Aufgabe hinsichtlich Selbstverständnis, Aufgaben und Struktur einer VEK notwendig. Bezüglich der Zusammensetzung hält es die Kirchenleitung für wünschenswert, daß stärker Kriterien zur Geltung kommen, die beim gegenwärtigen Vorschlag nicht ausreichend berücksichtigt sind (Synodale, Frauen).
3. Die Gemeinsame Planungsgruppe (GPG) sollte bis zur Bildung der Koordinierungsgruppe (vgl. 2) ihre

bisherigen Aufgaben weiter wahrnehmen. Nach Bildung der Koordinierungsgruppe steht die GPG zur Disposition.

4. Die Kirchenleitung hat den Vorschlag der Bildung einer besonderen Gruppe für Struktur- und Verfassungsfragen einer VEK zur Kenntnis genommen. Sie spricht sich dafür aus, diese Gruppe aus der Koordinierungsgruppe heraus zu bilden. Darüber sollte von der Koordinierungsgruppe entschieden werden.
5. Die Kirchenleitung bejaht die Notwendigkeit einer Personengruppe, die sich möglichst bald den Beziehungen zu den Partnerkirchen zuwendet, und benennt Landesbischof Leich und einen Vertreter des Amtes für diese Gruppe. Durch personelle Verzahnung sollte auch hier eine enge Verbindung zur Koordinierungsgruppe hergestellt werden.
6. Auf Beschluß der Kirchenleitung werden die Empfehlungen der Delegiertenversammlung den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Den Gliedkirchen sollen die Sachgesichtspunkte des Gesprächs der Kirchenleitung mitgeteilt werden.

II.

Für die Weiterarbeit an den Empfehlungen der Delegiertenversammlung hat die Kirchenleitung vorrangig folgende Gesichtspunkte erörtert:

1. Einfache Kirche

Das Verlangen nach einer „einfachen Kirche“ bleibt ein Impuls für die weiteren Überlegungen. Es sollte jedoch vor vordergründigen Mißverständnissen bewahrt werden.

In den vorbereitenden „Überlegungen zur Delegiertenversammlung“ ist umschrieben worden, worauf sich die Erwartungen in den Gemeinden an eine einfache Kirche beziehen. Sie soll einmütig sein in ihrem Zeugnis, glaubwürdig in ihrem Dienst und durchschaubar in ihrer Gestalt. Wenn auch die Vereinigte Evangelische Kirche (VEK) für sich nicht wird beanspruchen können, die Verkörperung einer in diesem Sinne einfachen Kirche zu sein, so wird sie sich doch von diesem Gedanken bestimmen lassen müssen. Ihre Struktur muß durchschaubar gestaltet werden. Die VEK muß auch darin eine einfache Kirche sein, daß sie eine Kirche mit möglichst geringem Aufwand ist.

Auch auf den Gemeindebezug der VEK ist Wert zu legen. Gesamtkirchliche Arbeit, die von der Wirklichkeit der Gemeinden her nicht mehr zu decken ist, hat wenig Chancen, vermittlungsfähig und rezipierbar zu sein. Zugleich ist deutlich, daß gesamtkirchliche Arbeit sich nicht in Aktivitäten für die Gemeinden erschöpfen kann. Die VEK wird den Teil an Aufgaben wahrzunehmen haben, der sich in der Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen Kirchen als für gesamtkirchliche Arbeit sinnvoll und notwendig erweist.

Zur Glaubwürdigkeit des neuen Zusammenschlusses gehört auch, daß kein Zweifel daran gelassen wird, daß die bisherigen drei Zusammenschlüsse tatsächlich zur VEK verschmelzen.

2. Bekenntnisbindung

Die Kirchenleitung unterstreicht die Intention der Eisenacher Empfehlungen, nach der die Bekenntnisbindung der Gliedkirchen sich auch auf die Gesamtkirche auswirken muß. Dazu gehört eine klare Verständnisbestimmung der VEK zu

- den altkirchlichen Bekenntnissen
- den Bekenntnissen der lutherischen Reformation
- der Stellung zu den reformierten Gemeinden und ihren Bekenntnissen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Beziehungen der Bekenntnisschriften zueinander zu klären.

Dabei ist der ursprünglichen Absicht der Bekenntnisschriften Rechnung zu tragen, die Kontinuität zu überlieferten Glaubensaussagen zu beschreiben und durch ihre Aktualisierung Hilfe zum Bekennen zu geben. Die Kirchenleitung ist der Auffassung, daß die Ausführungen in II/3.3. dieser Absicht Rechnung tragen wollen. Sie bedürfen vor allem hinsichtlich des letzten Satzes der Präzisierung, um unmißverständlich zu sein.

3. Stellung der Reformierten

Die Kirchenleitung ist sich dessen bewußt, daß in der künftigen VEK Lutheraner und Reformierte unmittelbarer noch, als das bisher für die Gliedkirchen der VELK der Fall war, zusammenleben werden. Die Zustimmung zur Leuenberger Konkordie geht davon aus, daß Bekenntnisunterschiede nicht für gegenstandslos erklärt werden, jedoch auch nicht mehr kirchentrennend sind, sondern in einer Kirche ausgehalten werden können. Neben der Respektierung reformierter Tradition, die unabhängig ist von quantitativen Größenordnungen, wird für die strukturelle Verankerung reformierter Gemeinden in der VEK ihre Anzahl und ihre gliedkirchliche Einbindung zu berücksichtigen sein. Unter diesen Gesichtspunkten wird der aufgrund der Leuenberger Konkordie gegebene besondere Charakter der kirchlichen Gemeinschaft mit den Reformierten zu beschreiben sein. Das Gespräch mit ihnen ist eine wichtige Aufgabe der Koordinierungsgruppe.

4. Föderative Gemeinschaft

Nach Ansicht der Kirchenleitung ist die föderative Gemeinschaft das besondere Strukturelement der künftigen VEK. In der präzisen Beschreibung des föderativen Prinzips sieht die Kirchenleitung deshalb eine vordringliche Aufgabe. Dabei möchte sie die positiven Erfahrungen, wie sie die VELK mit ihren Gliedkirchen gemacht hat, mit einbringen.

Unter der Voraussetzung, daß landeskirchlicher Partikularismus undiskutabel ist, bedürfen folgende Fragen einer Klärung:

- Wie können die Gliedkirchen der VEK notwendige Aufgaben gesamtkirchlicher Arbeit übertragen, ohne sich in ein unzumutbares Abhängigkeitsverhältnis zu begeben?
- Unter welchen Voraussetzungen sind Eigeninitiativen der Gliedkirchen berechtigt, ohne die Gemeinschaft zu gefährden?
- Unter welchen Voraussetzungen sind Projekte denkbar, an denen sich nicht alle Gliedkirchen zu beteiligen brauchen und welches sind die Kriterien dafür?
- Wieweit können gesamtkirchliche Aufgaben stellvertretend von einzelnen Gliedkirchen übernommen werden?

Eine vom föderativen Prinzip bestimmte gesamtkirchliche Arbeit bedarf nach Ansicht der Kirchenleitung fester Verfahrensvereinbarungen, die auch die Regelung von Konfliktfällen vorsehen (Leitfaden föderativen Handelns).

5. Nationalkomitee des LWB

Die Mitgliedschaft im LWB ist wie bisher Sache der Gliedkirchen. Damit sind auch künftig die Voraussetzungen für die Aufgaben des Nationalkomitees gegeben. Die Mitgliedskirchen sind dann Gliedkirchen der VEK. Das Nationalkomitee verhält sich zu ihr etwa so wie gegenwärtig zur VELK. Gegen eine organisatorische Verbindung der Geschäftsstelle des Nationalkomitees

tees mit der Dienststelle der VEK bestehen keine Bedenken. Sie hat dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse aus der Arbeit des LWB auch in Zukunft den Gliedkirchen in der VEK zur Verfügung gestellt werden, die dem LWB nicht angehören.

6. Beziehungen zu den Partnerkirchen

Die Kirchenleitung sieht in der II. 3.8. beschriebenen Verpflichtung eine innerhalb der künftigen VEK wachsende Gemeinschaftsaufgabe. Sie erfordert hinsichtlich ihrer sachlichen Erfüllung noch zu entwickelnde konzeptionelle Überlegungen. Ab 1981 erscheint folgendes denkbar:

- Die Aufgabe ständiger Beobachtung der Gesamtentwicklung liegt bei einer dafür beauftragten Gruppe. Sie ist paritätisch zusammengesetzt und besteht vorerst (vgl. Empfehlungen V. 6.) aus Vertretern von Bund, EKV (DDR) VELK sowie von EKD, EKV (BRD), VELKD.
- In bestimmten Abständen (1-2jährlich) finden Konsultationen auf der Ebene der Kirchenleitungen statt.
- Bei sachlichen Erfordernissen sind zeitlich befristete, projektorientierte gemeinsame Arbeitsgruppen zu bilden.
- In der Dienststelle der VEK wird ein Referat für die Beziehungen zu den Partnerkirchen eingerichtet.

Beschluß der Generalsynode zu den Empfehlungen der Delegiertenversammlung in Eisenach vom 10. Juni 1979

1. Die Generalsynode bekennt sich zu dem Prozeß, der mit ihrer Entschließung auf der Tagung in Eisenach 1969 eingeleitet worden ist: „Die Generalsynode strebt eine Kirchengemeinschaft aller evangelischen Kirchen in der DDR an. Bei der Verfolgung dieses Ziels... geht sie davon aus, daß Kirchengemeinschaft nur bei Übereinstimmung in den Grundlagen der Verkündigung möglich ist.“
2. Deshalb nimmt die Generalsynode die Stellungnahme der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR vom 9. März und 11. Mai 1979 zu den Empfehlungen der Delegiertenversammlung zustimmend zur Kenntnis.
3. Indem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik bereit ist, in einem größeren Zusammenschluß aufzugehen, will sie Erkenntnisse und Erfahrungen einbringen, die sie auf ihrem eigenen Weg gemacht hat. Diese sollten die Tendenz künftiger Arbeit mitbestimmen.
 - a) Die Gestalt der Kirche sollte so einfach und durchschaubar sein, daß sie Zeugnis und Dienst der Gemeinden fördert.
 - b) Der größere Zusammenschluß sollte gemeindebezogene Themen als wichtige Aufgabe erkennen und bearbeiten.
 - c) Der Grundsatz des allgemeinen Priestertums der Gläubigen sollte in den Leitungsgremien angemessen zur Geltung kommen.

- d) Im größeren Zusammenschluß sollte das Kirchengemeinschaft in föderativer Gemeinschaft gelebt werden.

Die Kirchen in der DDR werden um so besser zusammenzuwachsen, je mehr die sie ihren gemeinsamen Auftrag zu Zeugnis und Dienst in ihrer Umwelt erkennen und wahrnehmen.

4. Die Generalsynode hält es für nötig, bei der Weiterarbeit an den Empfehlungen der Delegiertenversammlung unter anderem folgende Probleme zu berücksichtigen:

- a) Da der angestrebte größere Zusammenschluß eine förderative Gemeinschaft von bekenntnisbestimmten und rechtlich selbständigen Gliedkirchen sein soll, sind Strukturen zu entwickeln, die die Gliedkirchen so miteinander verbinden, daß verbindliches Handeln ermöglicht wird. Dies sollte durch eine enge Kompetenzverflechtung erreicht werden. Kompetenzverflechtung betrifft die Verbindung der Leitungsorgane des Zusammenschlusses untereinander und zu den Gliedkirchen. Dabei ist ein Verfahren zu entwickeln, durch das die Gliedkirchen in die Entscheidungsfindung einbezogen bleiben.

Fachleute sollten entsprechende Modelle entwickeln (z. B. im Organisationsbereich, Ausbildungsbereich, Finanzbereich).

- b) Es sollte ein Katalog von Aufgaben und Zuständigkeiten erstellt werden, die der Zusammenschluß übernimmt. Daneben sollten Verfahren entwickelt werden, wie Aufgaben von allen Gliedkirchen oder einzelnen stellvertretend für andere wahrgenommen werden.
- c) Auf dem Wege zur größeren Gemeinschaft sind zahlreiche Einzelfragen zu bedenken. Sie sind zusammenzustellen und zu klären.
- d) Welche Konsequenzen ergeben sich für die neue Gemeinschaft daraus, daß in den Verfassungen bzw. Grundordnungen der meisten Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse die lutherischen Bekenntnisse ausdrücklich benannt sind?
- e) Was heißt „bekenntnisbestimmt“ unter der Voraussetzung, daß dies einerseits als Zustimmung zur historischen Bekenntnisformulierung im Sinne einer fundamentalen Bedingung, andererseits als Impuls für situationsbezogenes Bekenntnen verstanden werden kann und in der Erkenntnis, daß beides aufeinander zu beziehen ist?
- f) Wie können wir bei Berücksichtigung der eigenen Bekenntnisstradition, insbesondere der fundamentalen Bedeutung des Augsburgischen Bekenntnisses, die Erfahrung als Herausforderung zu umfassenderer Gemeinschaft aufnehmen, die im gemeinsamen Zeugnis unterschiedlicher Bekenntnisstraditionen gemacht worden sind?

Plauen (Vogtl.), den 10. Juni 1979

Der Präsident der Generalsynode

Heinrich